

gültig ab 04.09.2019

**Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom
20.08.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom
02.09.2019**

- Satzung unterzeichnet am 20.08.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde, Nr. 24/2014, Seiten 25 bis 30, Beschlussvorlagen-Nummer B-6018/2014
- Änderungssatzung unterzeichnet am 02.09.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde, Nr. 21/2019, Seiten 4 und 5, Beschlussvorlagen-Nummer B-7032/2019, Änderungen: Inhaltsverzeichnis § 7a eingefügt, § 6 geändert, § 7 Absatz 1 Satz 2 geändert, § 7a eingefügt

Inhalt

§ 1 - Name der Stadt	1
§ 2 - Stadtgebiet	1
§ 3 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
§ 4 - Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit	2
§ 5 - Bekanntmachung der Sitzungen	3
§ 6 - Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände	3
§ 7 - Förmliche Einwohnerbeteiligung	3
§ 7a - Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)	3
§ 8 - Stadtbedienstete	3
§ 9 - Senioren- und Behindertenbeauftragter	3
§ 10 - Ortsbeirat, Ortsvorsteher	4
§ 11 - Bekanntmachungen	5
§ 12 - Geschlechtsspezifische Formulierungen	6
§ 13 - Inkrafttreten	6

§ 1 - Name der Stadt

(§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Luckenwalde ist die Kreisstadt des Landkreises Teltow-Fläming und führt den Namen "Stadt Luckenwalde".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.

§ 2 - Stadtgebiet

(§ 5 BbgKVerf)

- (1) Das Stadtgebiet umfasst ca. 46,5 km².
- (2) Die Stadt Luckenwalde wird begrenzt:
 - im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal,
 - im Süden und Südwesten von der Stadt Jüterbog.
- (3) In der Stadt Luckenwalde bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Frankenfelde

b) Kolzenburg

Das Gebiet des Ortsteils Frankenfelde umfasst den westlich bzw. nördlich der neuen Bundesstraße 101 gelegenen Teil der Gemarkung Frankenfelde. Der östlich bzw. südlich der neuen Bundesstraße 101 gelegene Teil der Gemarkung Frankenfelde gehört nicht zum Ortsteil Frankenfelde.

Das Gebiet des Ortsteils Kolzenburg umfasst die Gemarkung Kolzenburg.

§ 3 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Luckenwalde führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen besteht aus einem Halbrundschild (Proportion 9:8). Es zeigt in Blau (RAL 5015) einen durchbrochenen Renaissanceschild, mit Gold (gelb/RAL 1016) belegt, mit zwei gekreuzten Krummstäben, bewinkelt vorn und hinten von je einem sechsstrahligen Stern und unten von einem Nadelbaum. Der Schild wird silbern (weiß/RAL 9010) bekrönt von einem durchbrochenen Nest mit einem seine vier Jungen fütternden Pelikan. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (3) Die Stadtflagge (Proportion 3:5) besteht aus zwei waagerechten gelb-blauen Streifen (RAL 5015 und 1016) von gleicher Breite, mit dem Stadtwappen im Obereck. Der Mittelpunkt des Wappens in der Höhe von $\frac{2}{3}$ einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Bei Verwendung als Knatterfahne ist die Flagge senkrecht zweistreifig. Der Mittelpunkt des Wappens in der Breite von $\frac{2}{3}$ einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Die Verwendung der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der in Großbuchstaben gehaltenen Umschrift im oberen Teil: Stadt Luckenwalde und im unteren Teil: Landkreis Teltow-Fläming. Im oberen Teil zeigen die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild. Die Dienstsiegel haben einen Durchmesser von 35 Millimeter, 20 Millimeter oder 13 Millimeter.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

§ 4 - Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(§ 31 Absatz 3 i. V. m. § 43 Absatz 4 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Mindestens anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

§ 5 - Bekanntmachung der Sitzungen

(§ 36 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden spätestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 - Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände

(§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen im Wert von 30.000 Euro bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7 - Förmliche Einwohnerbeteiligung

(§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt. Dies geschieht durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerbefragungen und durch Einwohnerversammlungen. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 7a - Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(§ 18a BbgKVerf)

- (1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Nähere Einzelheiten, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt geschaffen werden, regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 8 - Stadtbedienstete

(§ 62 Absatz 3 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe 13 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 12. Dies gilt entsprechend für Entscheidungen gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 BbgKVerf.

§ 9 - Senioren- und Behindertenbeauftragter

(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren und Behinderten benennt die

Stadtverordnetenversammlung einen ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten.

- (2) Der Senioren- und Behindertenbeauftragte informiert die Stadtverordnetenversammlung, die zuständigen Ausschüsse oder den Bürgermeister über Senioren und Behinderte betreffende Wünsche und Anregungen.
- (3) Dem Senioren- und Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die das Seniorendasein betreffen und Auswirkungen auf das Leben der Behinderten haben, Stellung zu nehmen.

§ 10 - Ortsbeirat, Ortsvorsteher

(§§ 45, 46 BbgKVerf)

- (1) Die Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg wählen jeweils einen Ortsbeirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (2) Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (Deutscher) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) ist und in dem Ortsteil seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist eine Person, wenn
 1. sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, oder
 3. sie sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 30 Bürger anwesend sind.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 11 Absatz 2 und Absatz 4 bestimmten Form.
- (4) Der Bürgermeister oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.
- (5) Die Bewerbungen für die Wahl zum Ortsbeiratsmitglied sind spätestens 3 Wochen als Einzelwahlvorschlag vor der Wahldurchführung schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Luckenwalde formlos einzureichen. Beizufügen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Aufnahme als Wahlvorschlag. Die Namen der Bewerber sind spätestens eine Woche vor der Wahldurchführung gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 4 öffentlich bekannt zu machen. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu drei Stimmen vergeben und kann aber jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.

- (6) Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister oder Wahlleiter der Stadt erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Stadt übertragen.
- (7) Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 11 Absatz 2 und Absatz 4 öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.
- (8) An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.
- (9) Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (10) Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (11) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch den Bürgermeister mindestens fünf volle Tage vor der Durchführung gemäß § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (12) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 4 entsprechend Anwendung.
- (13) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplans.

§ 11 - Bekanntmachungen

(§ 3 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben

sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Stadt Luckenwalde zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist die rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

§ 12 - Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Luckenwalde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.